

RS Vwgh 1998/2/27 97/06/0195

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.02.1998

Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Steiermark

L44106 Feuerpolizei Kehrordnung Steiermark

L82006 Bauordnung Steiermark

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/10 Grundrechte

Norm

BauO Stmk 1968 §50a;

B-VG Art7 Abs1;

FPolG Stmk 1985 §7 Abs3;

StGG Art5;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1998/01/22 97/06/0177 4

Stammrechtssatz

Sollen von der Baubehörde aufgetragene Maßnahmen eine Brandkatastrophe hintanhalten und somit dem Schutz von Leib und Leben der Bewohner des Gebäudes, aber auch dem Schutz des Gebäudes als Ganzem dienen, ist auch der Einsatz von Beträgen iSd § 50a Stmk BauO 1968 und des § 7 Abs 3 Stmk FPolG "zumutbar", die - zumindest zunächst - nicht unbeträchtlich scheinen mögen. Die Frage der Zumutbarkeit ist jedoch ohne Zugrundlegung eines starren Prozentsatzes anhand der Umstände des Einzelfalles zu beurteilen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997060195.X04

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>